Die Baumschule

Mitteilungen der Fachgruppe Baumschulen der Unterabteilung Garten des Reichsnährstandes / Reichssachbearbeiter Rudolf Tetzner

Nummer 1 — Beilage zu „Die Gartenbauwirtschaft" Nr. 1 — 5. Januar 1939

Die Ergebnisse aus den Landesbauernschaften

Unterlagen-Anerkennung 1938

Nachdem im Jahre 1937 die Anerkennung von Typenunterlagen erstmalig durchgeführt wurde, folgte in diesem Jahr die Fortsetzung dieser besonders auch für unseren Obstbau wichtigen Vereinigungsarbeit. Wiederum ging der Anerkennung ein Lehrgang für Unterlagenprüfer voraus. Ich bin der Ansicht, daß die auf diesem Gebiet so besonders schwierige Sortenkunde nur äußerst sorgfältig geschult werden darf. Ueber diesen Lehrgang habe ich bereits in Nr. 43/1938 der „Gartenbauwirtschaft" berichtet.

Die Durchführung der Anerkennung hat außer der Bereinigung der Mutterbeete und Vermehrungsbestände auch den Vorteil, daß hierbei eine Bestandserhebung durchgeführt wird, die uns wichtige Materialien für die Fragen der Bedarfsdeckung und Anbaulenkung verschafft. Das Ergebnis ist aus der beigefügten Tabelle ersichtlich. An den Zahlen fällt eine starke Erweiterung der Bestandsziffern auf. Es wäre ganz falsch, diese lediglich als Bestandsvermehrung, als erweiterten Anbau, aufzufassen. Gewiß sind Erweiterungen des Anbaues vorhanden, aber der wesentliche Anteil des Anbaues der zahlenmäßigen Erweiterung beruht auf einer erweiterten Erfassung, wobei auch diejenigen Anbauflächen mehr hinzutreten, deren Ertrag an Abrissen nur der Aufschulung im eigenen Betrieb dient. Auf die Anerkennung gerade auch dieser Mutterpflanze und Vermehrungsbestände, die zur Selbstaufschulung bestimmt sind, ist Wert zu legen, weil die künftige Kennzeichnungspflicht der Unterlagen die Erzeugnisse in Vorzug stellen wird, die berechtigt sein werden, anzugeben, „auf anerkannte Unterlagen Typ .... veredelt".

Die Quitten sind in dieser Tabelle nur teilweise enthalten. Die Anerkennung der Quitten bereitet bekanntlich besondere Schwierigkeiten, weil die Erkennbarkeit derselben, allein an den Trieben, sehr gering ist, von den bekannten Wuchsunterschieden, z. B. zwischen EMA. und EMC. abgesehen. Es war daher bis auf weiteres als Richtlinie hingestellt worden, nur dann Quitten anzuerkennen, wenn außer der offensichtlichen Reinheit auch Nachweise über die Abstammung bzw. Herkunft vorhanden sind. Wegen dieser nur teilweisen Aufführung wurden hier die Klone Pillnitz 1, 3, 5 nur zusammengefaßt wiedergegeben.

Letzteres gilt auch in der Tabelle für die in nur mäßigen Beständen vorhandenen Pflaumentypen.

Es sei nochmals betont, daß erst nach einer Reihe von Jahren die diesbezüglichen Erhebungen für Feststellungen über den Anbaurückgang oder die Anbauvermehrung zulässig sein werden.

Tetzner.

Uebersichtstafel der Anerkennung von Typen-Unterlagen 1938

Landesbauernschaft	Malus EM I a	Malus EM I b	Malus EM I c	Malus EM II a	Malus EM II b	Malus EM II c	Malus EM IV a	Malus EM IV b	Malus EM IV c	Malus EM V a	Malus EM V b	Malus EM V c	Malus EM VII a	Malus EM VII b	Malus EM VII c
Baden	–	—	—	15,2	60,3	30,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bayern	0,52	—	0,09	0,8	—	0,5	3,42	17,25	14,0	—	—	—	—	—	—
Kurmark	6,0	5,30	1,5	0,79	1,0	0,14	1,41	3,0	0,72	2,07	6,5	1,15	—	—	—
Niedersachsen	3,0	2,05	–	17,05	43,02	6,0	0,06	0,65	1,0	2,05	3,0	8,0	—	—	—
Pommern	—	—	—	—	—	—	0,1	0,8	1,4	0,1	0,8	—	—	—	—
Rheinland	14,3	37,3	11,1	25,75	121,6	45,0	1,73	0,8	0,05	5,69	23,6	5,05	0,03	—	—
Saarpfalz	—	—	—	0,1	0,4	0,2	0,3	0,9	—	0,15	1,0	0,45	—	—	—
Sachsen	0,07	—	—	2,62	—	—	0,48	—	—	0,71	5,0	6,0	0,07	—	—
Sa.-Anhalt	197,65	103,0	11,17	199,27	514,6	294,8	14,03	24,4	188,5	13,38	55,5	104,5	5,1	17,0	8,8
Schlesien	–	—	—	0,35	1,8	—	1,93	10,35	6,1	0,65	2,9	0,5	—	—	—
Schlesw.-Holst.	8,55	10,3	4,4	40,5	102,03	25,7	107,91	519,1	230,3	27,72	178,75	78,8	0,1	0,5	3,0
Thüringen	—	—	—	7,31	0,15	2,0	6,55	20,5	0,61	0,71	0,2	0,5	—	—	—
Weser-Ems	—	—	—	0,1	—	—	0,5	—	—	0,1	—	—	—	—	—
Westfalen	1,35	3,6	0,8	3,1	11,7	4,1	0,75	4,65	1,7	2,0	2,1	0,2	—	—	—
Württemberg	3,1	11,0	2,6	5,4	16,2	6,4	5,9	23,8	1,4	5,95	33,4	19,5	—	—	—
Reich 1938	234,54	172,55	31,50	318,34	872,8	414,84	145,07	656,2	445,78	61,28	312,75	224,65	5,30	17,5	11,8
Reich 1937	100,90	62,00	15,7	256,80	279,8	276,80	109,60	365,8	91,40	100,20	157,40	78,50	3,80	1,8	2,6

Landesbauernschaft	Malus EM IX a	Malus EM IX b	Malus EM IX c	Malus EM XI a	Malus EM XI b	Malus EM XI c	Malus EM XVI a	Malus EM XVI b	Malus EM XVI c
Baden	15,3	75,1	60,0	—	—	—	0,1	0,1	—
Bayern	13,96	4,0	12,48	0,25	—	—	1,15	3,0	3,58
Kurmark	6,28	10,0	5,0	0,95	2,5	1,0	20,19	90,0	14,15
Niedersachsen	21,61	26,72	17,0	3,1	0,2	0,1	1,65	3,3	3,4
Pommern	0,1	0,2	—	0,5	18,0	4,0	0,1	0,5	—
Rheinland	79,71	445,95	286,45	4,08	18,6	0,93	5,43	20,8	4,2
Saarpfalz	4,05	23,3	12,0	—	—	—	—	—	—
Sachsen	14,02	27,0	25,25	0,6	—	—	3,98	23,0	18,0
Sa.-Anhalt	481,77	843,4	375,5	11,54	51,5	102,2	35,76	188,0	175,7
Schlesien	1,2	3,5	0,7	0,2	0,8	0,25	0,8	2,5	1,0
Schlesw.-Holst.	47,38	115,4	33,3	135,29	855,9	251,0	25,96	136,3	30,0
Thüringen	4,18	0,8	1,8	0,02	0,15	0,07	0,62	0,35	0,79
Weser-Ems	0,2	—	—	1,2	—	—	0,6	—	—
Westfalen	5,29	16,95	4,8	1,3	7,2	4,8	1,6	14,5	7,0
Württemberg	17,75	57,8	13,8	1,1	2,0	—	14,5	100,8	10,6
Reich 1938	712,80	1650,12	848,08	160,13	950,85	364,35	112,44	542,65	268,42
Reich 1937	537,80	1193,60	675,50	152,50	679,20	122,10	103,50	429,80	147,00

Landesbauernschaft	Cydonia EM A a	Cydonia EM A b	Cydonia EM A c	Cydonia EM C a	Cydonia EM C b	Cydonia EM C c	Cydonia Pillnitz 1, 3, 5 a	Cydonia Pillnitz 1, 3, 5 b	Cydonia Pillnitz 1, 3, 5 c	Prunus Ackermann a	Prunus Ackermann b	Prunus Ackermann c	Prunus Brüssel EM a	Prunus Brüssel EM b	Prunus Brüssel EM c
Baden	3,4	10,8	30,0	—	—	—				—	—	—	—	—	—
Bayern	—	—	0,55	—	—	—				—	—	—	—	—	—
Kurmark	15,1	35,0	25,0	2,8	2,0	—				0,35	1,0	—	—	—	—
Niedersachsen	1,0	5,0	2,5	3,0	5,0	5,0				4,11	10,0	1,0	1,5	5,0	—
Pommern	—	—	—	—	—	—				—	—	—	—	—	—
Rheinland	19,17	111,4	19,0	1,91	20,75	6,3				6,86	37,15	11,7	3,2	9,75	2,3
Saarpfalz	2,5	—	3,5	1,0	—	2,8				0,3	1,2	0,6	—	—	—
Sachsen	2,2	12,2	27,0	0,5	—	—				4,08	1,0	2,8	0,3	—	—
Sa.-Anhalt	82,87	286,9	252,5	19,82	31,5	89,0				140,25	583,0	539,1	6,51	27,—	9,5
Schlesien	0,3	3,8	2,25	—	—	0,5				0,2	0,4	—	—	—	—
Schlesw.-Holst.	—	—	—	—	—	—				5,45	26,78	3,0	2,43	12,55	7,5
Thüringen	9,33	70,0	70,0	0,53	0,25	0,15				3,27	0,05	0,06	0,2	0,5	—
Weser-Ems	—	—	—	—	—	—				—	—	—	—	—	—
Westfalen	1,4	4,4	0,5	0,6	1,7	0,5				3,5	11,8	1,5	0,6	2,6	0,6
Württemberg	8,3	42,0	15,5	—	—	0,1				5,8	12,0	2,1	1,5	4,0	—
Reich 1938	145,57	581,5	448,3	30,16	61,20	104,35	9,07	34,65	23,43	174,17	684,88	561,68	16,24	61,4	19,9
Reich 1937	–	—	—	—	—	–	–	—	—	166,70	227,30	486,10	13,80	21,8	14,4

Landesbauernschaft	Prunus gelbe Croosjes EM a	Prunus gelbe Croosjes EM b	Prunus gelbe Croosjes EM c	Prunus Myrobalana alba Pfälz. Typ a	Prunus Myrobalana alba Pfälz. Typ b	Prunus Myrobalana alba Pfälz. Typ c	Prunus verschieden a	Prunus verschieden b	Prunus verschieden c
Baden	—	—	—	0,2	1,0	—			
Bayern	—	—	—	—	—	—	Zusammengefaßt:		
Kurmark	—	—	—	—	—	—	Prunus		
Niedersachsen	—	—	—	—	—	—	Hüttner IV		
Pommern	—	—	—	—	—	—	Gr. Gr. Rankfl.		
Rheinland	6,42	46,7	19,1	0,65	1,5	1,5	Brompton		
Saarpfalz	—	—	—	10,1	95,0	10,5	Pershore		
Sachsen	0,6	—	—	—	0,1	—	Brünker		
Sa.-Anhalt	12,35	22,5	29,0	0,33	0,85	—			
Schlesien	—	—	—	0,05	0,9	—			
Schlesw.-Holst.	5,79	28,98	15,0	1,35	75,0	30,0			
Thüringen	0,16	0,1	0,1	0,1	0,15	0,1			
Weser-Ems	—	—	—	—	—	—			
Westfalen	0,2	0,8	0,4	—	—	—			
Württemberg	4,0	20,0	1,0	—	0,3	—			
Reich 1938	29,46	119,08	64,6	12,78	174,80	42,1	45,33	44,1	24,0
Reich 1937	32,60	47,90	53,3	13,40	20,00	3,0	17,7	42,6	18,6

Erläuterungen: a) Mutterpflanzen, b) einjährige (Abrisse, Ableger, Stecklinge), c) zweijährige, verpflanzte Vermehrungsbestände. Alle Zahlen in Tausenden Stück.

Fragen zum Verkehr mit Baumschulerzeugnissen

Güteklassen und Lieferbedingungen

In Lieferungsstreitfragen entsteht häufig die Frage, ob die Güteklassen und Lieferungsbedingungen für Baumschulerzeugnisse bindend, also rechtswirksam, sind? Diese Frage ist bejahend zu beantworten.

Maßgebend für den Verkehr mit Baumschulerzeugnissen ist die Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft über Regelung der Preise, Preisspannen, Güteklassen (Qualitätsbezeichnungen) und Lieferungsbedingungen für Baumschulerzeugnisse vom 4. 7. 1935 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 377). Durch Ziff. 1 dieser Anordnung ist die grundlegende Anordnung des Reichsnährstandes vom 20. 2. 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 45) mit ihren Anlagen und die Anordnung vom 6. 7. 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 160) mit geringfügigen im einzelnen angegebenen Aenderungen übernommen worden. In Ziff. 1 der Anordnung vom 20. 2. 1934 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Qualitätsbezeichnungen und die Lieferungsbedingungen als Anlagen zu dieser Anordnung in dem Organ des Gartenbaues „Die Gartenbauwirtschaft" veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung ist erfolgt in „Die Gartenbauwirtschaft" Nr. 9 vom 1. 3. 1934. Damit sind diese Lieferungsbedingungen für Baumschulerzeugnisse Bestandteile der Anordnung geworden. Zweckbestimmung der Anordnung ist, wie sich schon aus ihrer Bezeichnung ergibt, die Vereinheitlichung der beim Verkehr mit Baumschulerzeugnissen wesentlichen Bedingungen. Dieser Zweckbestimmung entspricht es, daß von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen nicht zulässig sind. Im übrigen gelten die Lieferungsbedingungen auch als Handelsbrauch in den beteiligten Kreisen.

Die Bindung an die Güteklassen ergibt sich ganz eindeutig aus Ziffer 18 der Lieferungsbedingungen für Baumschulerzeugnisse. Diese lautet:

„Für alle Lieferungen sind die vorstehenden („vorstehenden", weil vorweg die Güteklassen abgedruckt waren, d. Vfsr.) Güteklassen und Grundmaße maßgebend."

Diese Verkoppelung von Lieferungsbedingungen und Güteklassen ist ja gerade die wichtigste Verbraucherschutzmaßnahme.

Es bleibt allein noch übrig zu erörtern, ob es nach Vorstehendem überhaupt noch möglich ist, im Baumschulpflanzenverkehr auch noch etwas anderes als Lieferungsbedingungen hinzustellen? Auch diese Frage ist zu bejahen. Diesen anderen Bedingungen stehen aber in jedem Fall die nährständischen, rechtswirksamen Lieferungsbedingungen voran, und es dürfen keine anderen Bedingungen den Sinn der ersteren ändern. Es ist z. B. vorgekommen, daß ein Unternehmer Festlegungen der rechtsgültigen Lieferungsbedingungen, die den Verbraucher schützen, weggelassen hatte. Dies ist unzulässig. Die Lieferungsbedingungen für Baumschulerzeugnisse sind eine wohlabgewogene Abstimmung zwischen berechtigten und verpflichtenden Lieferer- und Käuferschutzbestimmungen. Sie genügen auch für den innerdeutschen Verkehr vollkommen. Nun besteht aber z. B. für den Auslandsverkehr das Bedürfnis, darüber hinausgehende Bedingungen aufzustellen; man denke nur an Kasse-Bedingungen, Kursvereinbarungen u. a., und es wird dieses Bedürfnis klar erkenntlich. In solchen Fällen und unter obigen Vorbehalten sind also auch „andere", zusätzliche Lieferbedingungen denkbar, notwendig und auch zulässig. Diese müssen aber zweckmäßig nur angefügt — nicht in die nährständischen eingefügt —, und als „eigene" oder „besondere" Lieferungsbedingungen gekennzeichnet werden. T.

Klärung einer Zollfrage

Sind Obstunterlagen (Wildlinge) in zolltechnischem Sinn Obstbäume?

Bei der Einfuhr ausländischer Obstunterlagen (Wildlinge) werden diese mitunter unbewußt, — manchmal vielleicht auch nicht unbewußt —, in jedem Fall aber unzutreffenderweise als „Obstbäume" deklariert. Die sachgebietliche Stellungnahme des Reichsnährstandes zu dieser Frage ist folgende:

Die Erzeugnisgruppen „Obstbäume" und „Obstwildlinge" (Veredlungsunterlagen) sind zu trennen, und erstere zum Vertragszollsatz von RM 23,—, letztere zum autonomen Zollsatz von RM 40,— je 100 kg zu verzollen.

Unter „Obstbäume" sind im zolltechnischen Sinn die im Abschnitt „Obstbäume" der „Mindestpreise für Baumschulerzeugnisse" laut Anordnung Nr. 12 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 4. 7. 1935 zu verstehen. Dieser Abschnitt umfaßt alle veredelten Obstbäume, in allen Formen, einschließlich der Walnußbäume, ungeachtet, ob letztere veredelt sind oder nicht. Die vorstehende, gutachtliche Stellungnahme deckt sich mit der handelspolitischen Entwicklung der hier behandelten Frage. T.

Ballenleinen-Packdraht

Der gebotenen Eile wegen ist es erwünscht, auf diesem Wege den Baumschulen folgendes mitzuteilen:

Die Studiengesellschaft für Technik und Gartenbau e. V., Berlin SW. 61, Yorckstraße 71 (STG.), steht gegenwärtig mit der zuständigen Stelle in Verbindung, um ein Kontingent reiner Jute für die Einballierung von Baumschulpflanzen mit Erdballen zu erlangen. Das IP-Mischgewebe hat sich aus bestimmten Gründen für diesen Zweck nicht genügend bewährt. Die Baumschulen werden hiermit aufgefordert, den Bedarf an Juteleinen für 1939 unverzüglich bei der STG. direkt anzumelden.

Die STG. hat ferner mitgeteilt, daß das Kontingent an Packdraht für 1938 nicht voll ausgenützt wurde. Den Baumschulen sei deshalb mitgeteilt, daß eine derartige Nichtausnutzung eingeholter Kontingente die künftige Bedarfsdeckung gefährdet. T.

Zeitfragen der Baumschulen

Unter diesem Titel gab der Beratungsring der Fachgruppe Baumschulen im Rheinland auch in diesem Jahr wieder das Ergebnis seiner Arbeiten der Oeffentlichkeit bekannt*). Den breitesten Raum dieses Buches nimmt ohne Frage die Wiedergabe der obstbaulichen Vorträge ein. Wenn man auch dem Inhalt der Vorträge nicht immer restlos zustimmen kann, so muß doch die enge Zusammenarbeit zwischen Obstbau und Baumschulen, mit dem gemeinsamen Ziel, den heimischen Obstbau zu fördern, nur begrüßt werden. Befremdend muß dagegen auf den eingeweihten Leser der Artikel des Herrn Herr wirken, in dem er sich mit den Arbeiten auf dem Gebiete der Unterlagenanerkennung befaßt. Geflissentlich ist hier vermieden worden, der Arbeit des Reichsnährstandes Erwähnung zu tun, dem doch wohl in erster Linie Anerkennung zukommen müßte, diese für Obstbau und Baumschulen so wichtige Frage einmal ins Rollen gebracht zu haben. Den Vogel schießt ohne Frage die Behauptung ab: „Dabei hätte man sich die Erfahrungen der holländischen Körkommission zu eigen gemacht, die seit einigen Jahren die Kontrolle der Unterlagen in den holländischen Betrieben durchführt." Ich weiß nicht, mit welchem Recht der Verfasser dies behauptet. Als bescheidener Mitarbeiter an diesen Aufgaben erkläre ich, daß mir die Arbeiten der holländischen Körkommission nicht bekannt sind, daher auch nicht von uns ausgewertet werden konnten. Wenn man auch neidlos die Errungenschaften eines anderen Landes anerkennen soll, so haben wir wirklich in diesem Punkte keine Veranlassung, unser Licht unter den Scheffel zu stellen; denn wenn auch die wissenschaftliche Forschungsarbeit auf dem Unterlagengebiete von den Engländern früher aufgenommen wurde als von uns, so ist doch die Auswirkung dieser wissenschaftlichen Ergebnisse für die Praxis hier bei uns in einer Weise angefaßt worden, die auch im Auslande ihresgleichen sucht. Berücksichtigt man noch, daß vor allem unser gärtnerischer Nachwuchs den Leserkreis dieses Büchleins bilden wird, so kann man nur bedauern, daß die hervorragenden Arbeiten des Reichsnährstandes, unterstützt durch finanzielle Beihilfen des Ministeriums, in diesem sonst interessanten Artikel wenig Erwähnung gefunden haben. Otto Stephan.

*) Rheinischer Verlag für Wein- und Gartenbau, Aachen, Preis 2,40 RM.

Schutz gegen Hasenfraß

Wildschäden an Obstbäumen verhüten

Auch während des Winters sind die Obstbäume gegen Schädlinge zu schützen. Gegenwärtig ist damit zu rechnen, daß die Hasen sich an die jungen Obstbäume heranmachen und die Rinde benagen. Dadurch wird der Saftlauf unterbrochen und das Wachstum der Bäume gestört; in schlimmen Fällen gehen die Bäume sogar ein.

Das sicherste Schutzmittel im freien Gelände ist bei den Hoch- und Halbstämmen das Drahtgitter von 1,2—1,5 m Höhe. Rechtzeitig angebracht, bewährt sich dieses am besten; es bietet das ganze Jahr hindurch Schutz, da es auch Schafe, Ziegen und Gänse abhält. Am Pfahl soll das Drahtgitter möglichst nicht angenagelt werden, damit man es bei Schneewehen oder bei der Stammpflege hochziehen kann. Wo Drahtgitter nicht beschafft werden können, empfiehlt sich das Einbinden der Baumstämme mit Dornen. Zu verwerfen als Schutzmittel sind Stroh und Schilf; die Stämme werden dadurch verweichlicht. Schon angebrachte Schutzvorrichtungen sind jetzt nachzusehen und zu verbessern. Gute Dienste gegen Wildschäden leistet auch der Kalkanstrich; wird der Kalk durch Witterungseinflüsse abgewaschen, so ist der Anstrich zu wiederholen. Auch Bestreichen der Stämme mit einer Mischung von Lehm, Blut und Kalkmilch hat sich bewährt. Lücken in den Zäunen sind durch Maschendraht zu verschließen.

Bei Bäumen, die unter Hasenfraß bereits gelitten haben, hat sofort die Wundpflege zu erfolgen. Die Wunden bestreicht man am besten mit kaltflüssigem Baumwachs oder mit Kuhmist. Damit die Beschädigungen nicht noch größer werden, ist das Ausschneiden mit dem Messer tunlichst zu vermeiden. Schmidt.

Die Gartenbau-Wintertagung

findet in den Tagen vom 14. bis 16. Januar 1939 in Goslar statt. Am 16. Januar finden die Tagungen der Fachgruppen Obstbau (vormittags) und Baumschulen (nachmittags) statt. Wichtige Anregungen, Berichte, sind erbeten; diese sind zwecks notwendiger, allgemeiner Information und Innehaltung eines geordneten Dienstweges über die zuständigen Landesbeiräte an die Landesbauernschaften zur Weitergabe an die RHA. II E zu leiten. Erwünscht sind alle Mitteilungen betr. die Sondergruppen: Obstbäume, Beerenobst, Rosen, Ziergehölze, Alleebäume, Koniferen und Heckenpflanzen, Rhododendron, Unterlagen, sowie betr. die Arbeitskreise: Güterverkehr und technische Betriebsmittel, Steuern und Buchung, Pflanzenschutz in Baumschulen.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.